

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 314/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, das ihr am 6. Oktober 2006 zugestellt wurde, mit einem am Dienstag, den 7. November 2006 beim Bundessozialgericht per Telefax eingegangenen Schriftsatz vom 6. November 2006 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde nur innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, den 6. November 2006 abgelaufen ist, einlegen (§ 160a Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Da dies nicht geschehen ist, muss die Beschwerde durch Beschluss des Senats als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Gründe für eine Wiedereinsetzung (§ 67 SGG) in den vorigen Stand sind weder dargetan noch ersichtlich.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

